

## **Entschädigungssatzung der Stadt Langenau für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Langenau am 16.12.2022 gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates werden ihre Auslagen und ihr Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer	50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden Sitzungsdauer	70 €
von mehr als 6 Stunden Sitzungsdauer (Tageshöchstsatz)	80 €.

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, erhalten Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis eine Entschädigung nach dieser Satzung.

(4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien haben für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für Fraktionssitzungen Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württembergs. Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 50 Euro.

(5) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag sowie bei ganz- oder mehrtägigen Vertretungen wird für jeden Tag der Tageshöchstsatz nach Absatz 2 gewährt.

### **§ 2 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte**

(1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte werden ihre Auslagen und ihr Verdienstaufschlag nach Sätzen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer	50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden Sitzungsdauer	70 €
von mehr als 6 Stunden Sitzungsdauer (Tageshöchstsatz)	80 €.

(3) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

70 v.H. für die Ortschaften Albeck und Göttingen und  
76 v.H. für die Ortschaft Hörvelsingen

des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Mit Beginn der 2. Amtsperiode als ehrenamtlicher Ortsvorsteher richtet sich die Aufwandsentschädigung nach dem Höchstbetrag des Rahmensatzes von Absatz 1. Dabei darf der Höchstbetrag von 80 v.H. dieses Rahmensatzes nicht überschritten werden.

(3) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Ortsvorsteher erhalten Erholungsurlaub nach § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung UrlVO).

### **§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige**

(1) Als sonstig ehrenamtlich tätig gelten Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden.

(2) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 12 €, der Tageshöchstpauschale beträgt 80 €.

### **§ 5 Entschädigung für Wahlhelfer**

(1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2.

(2) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 4 Abs. 3 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

### **§ 6 Zeitliche Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit können je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme) werden. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten

ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers während der Sitzung maßgebend; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zu dieser Sitzung hinzugerechnet.

### **§ 7 Auszahlung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung**

(1) Das Sitzungsgeld für die Stadträte wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 10. des darauffolgenden Monats gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher werden monatlich im Voraus bezahlt.

(3) Entschädigungen nach § 4 und § 5 werden bis zum Ende des auf den Einsatz folgenden Monats bezahlt.

### **§ 8 Ruhen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

Übt ein Ortsvorsteher (Ehrenbeamter) sein Amt vorübergehend nicht mehr aus, so ruht die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 2. Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Unterbrechung des Ehrenamts erfolgte.

### **§ 9 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit**

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.11.2011 (zuletzt geändert am 19.10.2018) außer Kraft.

Langenau, den 16.12.2022

Daniel Salemi  
Bürgermeister